

## Änderungen bei Mini- und Midijobs - Rechtsstand 28.10.2022

Moers, im November 2022

### Erhöhung der Entgeltgrenze bei Minijobs

Bei den sog. Minijobs galt bis zum 30.09.2022 eine monatliche Geringfügigkeitsgrenze für das Arbeitsentgelt i.H.v. 450,00 €. Ab dem **01.10.2022** erhöht sich die Geringfügigkeitsgrenze auf **monatlich 520,00 €**.

Zum **01.10.2022** ist außerdem der gesetzliche Mindeststundenlohn auf **12,00 €** angehoben worden, nachdem er bereits zum 01.07.2022 auf 10,45 € erhöht worden war. Der Mindestlohn muss auch bei Minijobbern berücksichtigt werden. Folglich darf im Monat grundsätzlich eine gewisse Höchststundenzahl nicht überschritten werden.

**HINWEIS:** Erhält der Minijobber ab dem 01.10.2022 den gesetzlichen Mindestlohn von 12 € pro Stunde, ist (rechnerisch) eine maximale Stundenzahl von 43,33 Stunden pro Monat möglich.

**WICHTIG:** Zukünftig soll bei jeder Anpassung des Mindestlohns auch die entsprechende Minijobgrenze mit angehoben werden, so dass eine ständige Anpassung der Arbeitsverträge hinsichtlich des Stundenumfanges entfällt !

### Änderungen des Übergangsbereichs bei Midijobs

Als Midijob bezeichnet man bis zum 30.09.2022 ein Beschäftigungsverhältnis mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € und 1.300,00 € pro Monat. In diesem Verdienstabereich sind die Sozialabgaben für Arbeitnehmer günstiger als in der regulären Verbeitragung.

Zum **01.10.2022** hat sich der Übergangsbereich, entsprechend der Anhebung bei den Minijobs, auf eine Spanne zwischen **520,01 € und 1.600,00 € im Monat** verschoben. Bei einem Mindestlohn von 12 € und der auf 1.600,00 € angehobenen Entgeltgrenze kann der Arbeitsumfang also maximal 133,33 Stunden betragen.

Am 28.10.2022 wurde beschlossen, die Midijobgrenze **ab 01.01.2023 auf 2.000,00 €** anzuheben. Dies bedeutet bei einem Mindestlohn von 12 € einen maximalen Arbeitsumfang von 166,67 Stunden pro Monat.

Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen Ihr Lohnsachbearbeiter gerne zur Verfügung.

### Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen